

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0749/25/2-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **19.03.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 29.07.2025 online und in Print einen Kolumnenbeitrag mit dem Titel „Was der deutsche Bundeskanzler nicht zu sagen wagt“. Israel müsse die Machtstrukturen der Hamas vollständig vernichten, um anschließend den Emiren die Herrschaft über Gaza zu überlassen, schreibt der Kolumnist in der Leadzeile. Das sei es, was der Bundeskanzler nicht zu sagen wage – aufgrund von Bildern hungernder Kinder aus Gaza.

II. Der Beschwerdeführer macht Verletzungen der Ziffern 1, 2, 10 und 12 des Pressekodex geltend. Zunächst kritisiert er den Satz „Die Hamas ist das Volk von Gaza, das Volk von Gaza ist die Hamas“. Diese Aussage weise der gesamten Zivilbevölkerung Gazas eine kollektive Schuld zu und negiere individuelle Unterschiede. Zudem seien Formulierungen wie „enthamasifizieren, deislamistizieren und enttribalisieren“ herabsetzend und förderten rassistische Stereotypen. Der pauschale Vorwurf, der Islam sei eine gewaltorientierte Ideologie, überschreite außerdem die Grenzen legitimer Religionskritik und erzeuge antimuslimische Ressentiments. Zuletzt verstoße die Passage „In den vergangenen Tagen zeigte die Weltpresse Bilder abgemagerter Kinder. Doch es ist fraglich, ob [der Bundeskanzler] weiß, dass viele dieser Kinder unter angeborenen Defekten wie Muskelkrankheiten leiden“ gegen die Sorgfaltspflicht. Sie basiere auf nicht belegten Quellen.

III. Für die Zeitung nimmt der Kolumnist Stellung. Im Hinblick auf sein Argument, die Hamas und die Bevölkerung von Gaza seien eins, verweist er auf eine Umfrage des Palestinian Center for Policy and Survey Research (PCPSR) vom März 2024. Diese besage, dass 71 Prozent der Befragten den Krieg der Hamas unterstützten und 52 Prozent nach dem Krieg die Wiederherstellung des Hamas-Regimes wollten.

Jedoch untermauerten nicht nur Zahlen seine Einschätzung. Fast jedes Gebäude im Gazastreifen habe einen Eingang zu dem riesigen Tunnelsystem, das ein bewundernswertes Bauwerk von historischem Ausmaß sei. Hunderttausende Gazaner müssten daran mitgearbeitet haben, schreibt der Autor. In all diesen Gebäuden seien Waffen, Bomben und Sprengstoffe versteckt gewesen, weshalb die israelische Armee – nachdem die Bewohner gewarnt worden waren – gezwungen gewesen sei, diese Gebäude zu zerstören, weil sie nicht gestürmt hätten werden können, das sei zu gefährlich gewesen. Das Ergebnis: Große Teile Gazas seien dem Erdboden gleichgemacht worden.

Es gebe sicherlich Gazaner, die sich gegen die Hamas wehrten, insbesondere die ursprünglichen gazanischen Familien, aber sie bildeten eine Minderheit. Die Hamas sei die Armee Gazas.

Zu den kritisierten Formulierungen „enthamasifizieren, deislamistizieren und enttribalisieren“ schreibt der Autor, Ehen zwischen Blutsverwandten würden überall in arabischen und muslimischen Gesellschaften akzeptiert. Vermutlich liege der Anteil der Ehen zwischen consanguinen Partnern (das ist der Fachbegriff für Ehen zwischen Cousins und Cousinen) im Gazastreifen bei etwa 40 Prozent. In den Golfstaaten, Oman, Saudi-Arabien liege der Anteil über 50 Prozent. Sudan: 50 Prozent. Irak: 40 Prozent. Jordanien: 40 Prozent. Das habe zur Folge, dass in diesen Regionen Thalassämie (sehr häufig z. B. in Gaza), Sichelzellanämie, Mukoviszidose, Stoffwechselerkrankungen und auch geistige Behinderungen, Taubheit und Blindheit, seltene Syndrome häufiger auftreten würden.

Zum Kritikpunkt des Beschwerdeführers, der Text überschreite die Grenzen legitimer Religionskritik und bezeichne den Islam zu Unrecht als gewaltorientiert, schreibt der Kolumnist, die Gewaltorientierung des Islam sei mit zahlreichen Stellen im Koran zu belegen. Der Autor verweist auf mehrere Suren im Koran, in denen es um Tötungen und Gewalt geht. Solche Verse würden von den meisten Muslimen als aktuell empfunden. Dafür habe er keine Belege, aber es sei klar, dass diese Verse Folgen hätten: Kein islamisches Land sei demokratisch.

Zu Punkt 4 in der Beschwerde verweist der Kolumnist auf eine Korrektur der *New York Times*, die auf ihrer Titelseite im Juli 2025 ein Foto eines ausgemergelten Jungen gezeigt hatte, das den Hunger in Gaza illustrieren sollte. Hinterher sei herausgekommen, dass der Junge an einer schweren Krankheit leide. Gleichzeitig seien noch mehr Fotos von kranken Kindern in den Medien kursiert, jeweils von falschen Texten begleitet. Alle diese Krankheiten bei den Kindern seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Folge solcher consanguinen Ehen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 10 oder 12 des Pressekodex. Die Positionen in dem Meinungsstück mögen kontrovers sein, jede von ihnen beruht aber auf ausreichend tatsächlichen Anknüpfungspunkten und bewegt sich damit im Rahmen der Meinungsfreiheit. Auch der Satz „Die Hamas ist das Volk von Gaza, das Volk von Gaza ist die Hamas“ ist im Sinne der im Journalismus zulässigen Zuspitzung begründet. Denn je nach Umfrage unterstützen zwischen 60 und 70 Prozent der

Bewohner des Gaza-Streifens die Hamas. Im nächsten Satz wird dann auch deutlich, dass es sich um eine Zuspitzung handelt und nicht wortwörtlich alle Bewohner von Gaza gemeint sind, wenn es heißt: „Die Hamas drückt aus, wonach die Mehrheit der Bevölkerung von Gaza sich sehnt [...]“.

Auch die Formulierung „enthamasifizieren, deislamistizieren und enttribalisieren“ ist zulässig, weil sie auf genügend tatsächlichen Anknüpfungspunkten basiert. Zwar sinkt der Anteil der konsanguinen Ehen im Gaza-Streifen, bleibt mit 45,2 Prozent in der Elterngeneration und 39,9 Prozent in der nachfolgenden Generation einer Studie der Al Azhar Universität in Gaza hoch. Entsprechend dem Prinzip der Zuspitzung ist also auch diese Formulierung zulässig.

Ebenso ist es aufgrund der Meinungsfreiheit erlaubt, den Islam als gewaltbereite Religion oder Ideologie zu bezeichnen. Auch dafür gibt es genügend Anknüpfungspunkte. Die Aussage, Kinder in Gaza litten nicht an Hunger, sondern an genetischen Defekten, befindet sich derweil nicht im beschwerdegegenständlichen Beitrag.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

